

2250 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz) vom 29.06.1994

Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Ablieferung von Pflichtexemplaren
(Pflichtexemplargesetz)

Vom 29. Juni 1994 ([Fn1](#))

Aufgrund des § 8 des Pflichtexemplargesetzes vom 18. Mai 1993 (GV. NW. S. 265) ([Fn2](#)) wird verordnet:

§ 1

- (1) Verbreitung im Sinne des Gesetzes ist diejenige Tätigkeit, durch die mindestens ein Exemplar des Textes einem größeren Personenkreis außerhalb der an der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht wird.
- (2) Wird ein Text einzeln auf Bestellung verlegt, so beginnt seine Verbreitung mit dem allgemeinen Angebot, daß von der Vorlage Einzelstücke hergestellt werden.
- (3) Unmittelbar im Sinne des Gesetzes heißt, daß die Ablieferung innerhalb einer Woche nach Beginn der Verbreitung erfolgen muß.

§ 2

- (1) Erscheint ein Text inhaltlich identisch in einer Papier- und in einer anderen Ausgabe, so ist nur die Papierausgabe abzuliefern.
- (2) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 ist von Zeitungen die Mikroformausgabe abzuliefern, wenn diese neben der Papierausgabe erscheint.
- (3) Erscheinen verschiedenartige ablieferungspflichtige Tonträgerausgaben mit identischem Inhalt bei demselben Verlag, so ist die Ausgabe mit der längsten Haltbarkeit abzuliefern.

§ 3

- (1) Unzumutbar belastet gemäß § 5 des Gesetzes ist der gewerbliche Verleger dann, wenn die Auflage des Werkes unter 300 Exemplaren und der Ladenpreis über 300,00 DM liegt.
- (2) Erstattet wird der halbe Ladenpreis.
- (3) Eine Erstattung unterbleibt, wenn die Herstellung des Textes aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde.
- (4) Die Ablieferungspflicht wird durch die Antragstellung nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft ([Fn3](#)).

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fn1 GV. NW. 1994 S. 436.

Fn2 SGV. NW. 2250.

Fn3 GV. NW. ausgegeben am 21. Juli 1994.